B4 - 320

Vorschlag der Satzungskommission zur Änderung der Landessatzung – Vertretungsregelung Landesrat

Beschluss aus der Landesvorstandsklausur vom 12. bis 14. Juni 2015

Beschluss: Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen beschließt, den

nachfolgenden Satzungsänderungsantrag nicht an den 12.

Landesparteitag einzureichen.

Maßnahmen der

Öffentlichkeitsarbeit: Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)

Den Beschluss sollen erhalten: Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder,

Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte,

sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite

Zusammenschlüsse, Jugendkoordinatorin

Abstimmungsergebnis:

Einvernehmlich beschlossen

f.d.R. Dresden, den 13. Juni 2015

Antje Feiks - Landesgeschäftsführerin

Thema: Vertretungsregelung Landesrat

Paragraph: §29

Treffen: 14.02.2015

Abstimmungsergebnis: Konsens, dass dahingehend kein Problem besteht

Abgestimmt mit:

Problembeschreibung:

Robert Wünsche teilte uns in einer Mail vom 22. Januar folgende, seiner Sicht entsprechende Problemlage mit:

hier ein Tipp zum Einbeziehen in die Gedanken der Satzungskommission:

§ 29 Zusammensetzung des Landesrates, Abs. (4)

"Im Verhinderungsfall kann das Mandat eines Mitglieds durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreisverbandes bzw. des landesweiten Zusammenschlusses oder durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden."

- Wir haben den konkreten Fall, dass einige Kreisverbände keine LaRa-Vertreter/innen gewählt haben und nun jmd. seine/n Vertreter/in aus dem Kreisvorstand (konkret zum sog. 'Kleinen Parteitag') entsenden will.
- Dieter und ich sind uns einig, dass dies im Sinne der Satzung ist, welche den Landesrat als eine Struktur-Vertretung (und landesweite-Zusammenschluss-Vertretung) sieht. Deshalb werden wir die Anwesenheitsliste und Stimmscheine entsprechend vorbereiten.
- Nach einiger Debatte kommen wir zu dem Schluss: Die Satzung (sowie die Geschäftsordnung des sog. 'Kleinen Parteitags') sind formell nicht eindeutig; und zwar nicht wegen der vertretenden Ersatzperson, sondern dem unklaren Begriff der "Verhinderung". Ist ein Verhinderungsfall erst dann vorhanden, wenn ein Mandat besetzt wurde und der/die Vertreter/in mit Grippe im Bett liegt? Oder ist der Verhinderungsfall vorhanden, wenn ein 'Struktur-'Mandat vorhanden ist, aber noch nicht mit einer konkreten Person besetzt wurde (ggf. weil dem Kreisverband als solchen oder potentiellen Vertreter/innen-Kandidat/innen z.B. durch Nichtstattfinden einer Wahl die Mandatsbesetzung/-erringung faktisch verhindert wurde)?
- Es wäre gut, wenn die Satzungskommission dem Parteitag hier eine eindeutigere Formulierung vorschlagen könnte, um mögliche unterschiedliche Interpretationen zu verhindern. Bisher hat sich zwar niemand beschwert; jedoch soll das ein relativ neues Phänomen sein, dass nicht alle LaRa-Mandate besetzt worden sind...

Lösungsvorschlag:

Aus unserer Sicht gibt es hier kein Problem. Die vorhandene Formulierung ist eindeutig. Gründe:

- 1. Die Formulierung "Mandat eines Mitglieds" setzt notwendigerweise voraus, dass es ein mandatiertes Mitglied geben muss. Gibt es kein mandatiertes Mitglied, kann auch das Mandat des nicht vorhandenen Mitglieds logischerweise nicht durch jemand anderen wahrgenommen werden. Würde die Formulierung nur "Mandat" heißen, sähe das anders aus. Aber es heißt nun mal "Mandat eines Mitglieds" das setzt das (gewählte) Mitglied voraus.
- 2. Die Formulierung "Verhinderungsfall" selbst legt aus unserer Sicht jedenfalls im o.g. Kontext recht deutlich nahe, dass eine real existierende Person verhindert ist, also nicht teilnehmen kann.

Satzungsänderung:

keine